



Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Hermann-Pünder-Straße 1 - 50679 Köln

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
Herrn Giraud
Arbeitsgruppe "Persönliches Budget"
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt

per e-mail: bernd.giraud@bar-frankfurt.de

nachrichtlich:
Mitglieder der BAGLJÄ

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

- Landesjugendamt -
als federführende Stelle
Hermann-Pünder-Straße 1
50679 Köln

Internet: www.bagljae.de
Telefon: (02 21) 8 09-62 17
Fax: (0221) 8 09-62 18
E-Mail: markus.schnapka@lvr.de

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
40.03-434-06/1

Auskunft erteilt
Herr Schnapka/Schu

Telefon
6217

Datum
19.05.2004

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Stellungnahme zur Einführung des Personalbudgets im Rahmen der Budgetverordnung (Budget V)

Sehr geehrter Herr Giraud,

die Einführung eines persönlichen Budgets dient dem Ziel, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei zu unterstützen, ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Im Rahmen des von Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfs soll dieser Modus der Leistungserbringung, nachdem er zunächst in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IX gesetzlich eingeführt worden ist, nun auch im Bereich der besonderen Hilfen des BSHG stärker entfaltet werden.

Die bereits in der Begründung zum SGB IX und nun auch in der Begründung zum Entwurf eines SGB XII angeführten Argumente für die verstärkte Einführung eines persönlichen Budgets, mögen für erwachsene Leistungsempfänger ihre Berechtigung haben. Im Hinblick auf die Systemfunktion der Kinder- und Jugendhilfe, die inzwischen vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts und die Spezifik erzieherischer Hilfen als personenbezogene soziale Dienstleistungen ist das Instrument im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus rechtlichen, fachlichen, aber auch ökonomischen Gründen ungeeignet.

Bereits bei den Beratungen des SGBIX im Bundesrat haben die Länder kritisch zu den Regelungen über das persönliche Budget im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Anwendung des § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) hingewiesen.

Im Rahmen des gegliederten Systems sozialer Leistungen hat die Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie die Aufgabe, durch erzieherische Hilfen die elterliche Erziehungskompetenz zu unterstützen und zu ergänzen und ggf. auf der Grundlage familiengerichtlicher Maßnahmen zu ersetzen. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kommen daher nicht Leistungsempfängern als Einzelpersonen, sondern in der Regel dem „Eltern-Kind“-System zugute, indem sie Eltern

unterstützen und damit direkt oder indirekt den Erziehungsprozess des Kindes fördern. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die den Sorgeberechtigten aufgrund ihrer eigenen Rechtsposition oder in Funktion als Vertreter des Kindes erbracht werden, haben daher immer fremdnützigen Charakter, sollen sie doch in erster Linie dem Kindeswohl und der Kindesentwicklung und nicht der Selbstentfaltung der Eltern dienen.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es daher nicht, die Leistungsempfänger dabei zu unterstützen, ein „möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen“. Wenngleich auch die Jugendhilfe zum Ziel hat, die elterliche Erziehungskompetenz möglichst so weit zu stärken, dass die Eltern ohne öffentliche Hilfe ihrem Erziehungsauftrag nachkommen können, so muss dabei bedacht werden, dass ein großer Teil der erzieherischen Hilfen von Familien in besonders belasteten und belastenden Lebenslagen erbracht wird, die von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung und sexuellem Missbrauch gekennzeichnet sind. Obwohl rechtlich „freiwillig“, nimmt ein großer Teil der Sorgeberechtigten diese Leistungen nicht auf eigene Initiative, sondern eher unter Druck der Fachkräfte des Jugendamts und zur Vermeidung künftiger, sorgerechtlischer Eingriffe in Anspruch. Es fehlt daher in vielen typischen Fällen das für das persönliche Budget zentrale Motiv, mit den damit bereitgestellten Finanzmitteln eine als sinnvoll und notwendig erachtete Hilfe zu finanzieren. Unter diesen Umständen befürchtet die Praxis ein erhebliches Ausmaß an zweckwidriger Verwendung der bereitgestellten Mittel und damit eine grundsätzliche Fehlsteuerung der Hilfe.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hat sich das mit dem KJHG eingeführte Hilfeplanverfahren als zentrales Steuerungsinstrument für die Gewährung und Erbringung erzieherischer Hilfen erwiesen. Damit ist es nicht nur möglich, Eltern und Kinder in den Hilfeprozess einzubeziehen, was für die Wirkung der Hilfe von zentraler Bedeutung ist, sondern auch auf sich ständig verändernde Hilfebedarfe flexibel zu reagieren. Kinder- und Jugendhilfe kennt daher keine über längere Zeit gleich bleibende Leistungsbedarfe, sondern ist damit konfrontiert, dass sich erzieherische Bedarfe angesichts der Entwicklung des Kindes und der Lebenssituation der Familie immer wieder verändern und Hilfen deshalb ständig angepasst werden müssen. Maßgeblich für die Hilfewahl ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht der abstrakte Grundsatz „ambulant vor stationär“, sondern der individuelle erzieherische Bedarf (§ 27). Die Entwicklung der Praxis der letzten 10 Jahre zeigt eindrucksvoll, dass es in diesem Zeitraum zu einem erheblichen Ausbau ambulanter Hilfeformen im Bereich der Erziehungshilfen gekommen ist, dass aber gleichzeitig ein nahezu unveränderter Bedarf an stationären Hilfen besteht. Der Grund dafür liegt – wie bereits ausgeführt – darin, dass die Bereitschaft und das Interesse, frühzeitig Hilfen in Anspruch zu nehmen, nicht bei allen Eltern vorhanden ist und auch rechtlich nicht erzwungen werden kann.

In einer Grundsatzentscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass das Jugendamt die Eltern und das Kind oder den Jugendlichen von Anfang an in den Entscheidungsprozess einzubeziehen hat. Es entspricht nicht der Aufgabe des Jugendhilfeträgers, (nur) Kostenträger und nicht zugleich Leistungsträger zu sein (BVerwGE 112,98). Das auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch bereitgehaltene Instrumentarium ist ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden unterstützenden Leistungen (BVerwG 5 c 299.99, zfj 2001, 310, 312). Die in dem System der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck kommende Schutz- und Garantiefunktion des Jugendamts für eine bedarfsgerechte Hilfe ist damit auch Ausdruck des staatlichen Wächteramtes und der staatlichen Mitverantwortung bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen.

Die Einführung eines persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe würde im Übrigen nicht nur in erheblichem Umfang zu einer zweckwidrigen Verwendung der Mittel führen, sondern auf diese Art und Weise eine rechtzeitige Hilfe für Kinder und Jugendliche vielfach verteilen – mit der Folge, dass später intensivere Hilfen eingesetzt werden müssten, die zu einer wesentlich höheren Kostenbelastung führen. Deshalb würde die Einführung eines persönli-

chen Budgets im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe keine kostendämpfende, sondern nur eine kostentreibende Wirkung entfalten.

Im Hinblick auf die vor allem spezifischen Steuerungsinstrumente in der Kinder- und Jugendhilfe, die sich bewährt und als wirksam erwiesen haben und die negativen fachlichen und finanziellen Auswirkungen, die mit der Einführung persönlicher Budgets verbunden sind, möchte ich deshalb von entsprechenden Regelungen im SGB VIII absehen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Schnapka
(Vorsitzender der BAGLJÄ)